

den Geschäftsbereich des Gesetzgebungsausschusses und wird der Folge nach an den zweiten abzugeben sein.

(Nr. 150.) Ein fernerer Auszug desselben Protocolls enthält die Seiten der ersten Kammer beliebigen Abänderungen des durch Königl. Decret vom 2. November 1849 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten.

Präsident Cuno: Wird ebenfalls als Gesetzgebungsangelegenheit dem ersten Ausschusse zuzutheilen sein.

(Nr. 151.) Gesuch des Advocaten und Bürgermeisters Sigismund Reschke zu Leisnig vom 18. December 1849, die Aufhebung der über ihn verhängten Suspension insbesondere, sowie die gesetzliche Beseitigung des Rechts der Remotion und Suspension überhaupt betreffend.

Präsident Cuno: Diese Schrift wird als eine Petition dem vierten Ausschusse zur Begutachtung zu übergeben sein.

(Nr. 152.) Der Kunstgärtner Leidert zu Haynichen spricht in einer ferneren — seiner sechsten — Eingabe vom 20. December 1849 den Wunsch aus, daß der Königl. Staatsregierung die Untersuchung der von ihm entdeckten krankhaften Bodenbeschaffenheit des Landes empfohlen, auch daß ein Verbot gegen das gebräuchliche Anstreichen der Bäume erlassen werde.

Präsident Cuno: Leidert fängt es wirklich darauf an, unsere Geduld zu erschöpfen. Er theilt uns jetzt mit, er könne chemisch den Beweis liefern, daß das Land, will sagen der Erdboden, seit dem Jahre 1842 an einer Art von Abzehrung leide, und will ein Geheimmittel besitzen, um dieser Abzehrung, welche sich gerade jetzt durch ergiebige Ernten bemerkbar mache, Abhilfe zu verschaffen. Nun, mit dergleichen Geheimmitteln können wir uns nicht abgeben. Ferner will Leidert auch ein Verbot gegen das gebräuchliche Anstreichen der Obstbäume erlassen haben. Es liegt nicht in unserm Berufe, uns mit dergleichen in das Lächerliche überstreichenden Angelegenheiten zu befassen. Daher schlage ich Ihnen vor, diese Schrift als eine zu weiterer Verfügung ungeeignete beizulegen.

(Nr. 153.) Mittheilung des Königl. Gesamtministeriums vom 20. December 1849, die Abordnung Königlicher Regierungscommissarien zu Ertheilung der vom dritten Ausschusse gewünscht werdenden Aufschlüsse und Erläuterungen bezüglich mehrerer letztem überwiesenen Vorlagen betreffend.

Präsident Cuno: Es wird uns hier vom Gesamtministerium eröffnet, daß zur Berathung des Decrets, die nachträgliche Genehmigung der Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli 1849 betreffend, der Herr Vorstand des Finanzministeriums, Staatsminister Behr; des Decrets über die Zoll-, Steuer- und Schiffahrtsverhältnisse der Geheime Rath Wehner; wegen der Abschnitte A, D, K, L, M im Budget, sowie wegen des außerordentlichen Budgets gleichfalls

Staatsminister Behr, jedoch unter Zuziehung des Geh. Rathes D. v. Weissenbach; ferner wegen der Abschnitte H und I Staatsminister v. Beust und im Behinderungsfalle desselben der Geheime Legationsrath Grüler, zu Regierungscommissarien ernannt worden seien.

(Nr. 154.) Fällt aus. Es betrifft ein um Urlaubsvverlängerung zurückgenommenes Gesuch.

(Nr. 155.) Das Königl. Gesamtministerium giebt durch Communicat vom 21. December 1849 Auskunft über die der Einberufung des im 59. Wahlbezirke als Abgeordneten gewählten Spinnereipächters Schaarschmidt aus Neukirchen entgegenstehenden Bedenken (cf. num. 135).

Präsident Cuno: Schaarschmidt ist im 59. Wahlbezirke zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt worden, hat auch diese Wahl angenommen, jedoch ist gleichzeitig dem Ministerium angezeigt worden, daß sich der Gewählte wegen Betheiligung an den Maiunruhen in Chemnitz in Untersuchung und Haft befinde. Sie entsinnen sich, meine Herren, daß auf eine Anfrage Schaarschmidt's das Directorium ermächtigt wurde, über den Stand dieser Angelegenheit beim Gesamtministerium Erkundigung einzuziehen. Im Wechsel mit der diesfalligen Schrift des Directoriums ist nun gegenwärtige Auskunft, die Mittheilung des Gesamtministeriums, anher gelangt, laut deren in Berücksichtigung der letzterwähnten Thatsache, nämlich der über Schaarschmidt verhängten Haft, das Ministerium des Innern beim Justizamte zu Chemnitz Erkundigung darüber eingezogen, ob es geneigt sei, Schaarschmidt zu entlassen. Das genannte Justizamt hat sich dahin vernehmen lassen, daß es die Entlassung nicht genehmigen könne, dafern nicht Schaarschmidt eine ansehnliche Caution, so viel ich mich erinnere, 1000 Thlr. stelle. Schaarschmidt hat sich aber der Erlegung dieser Summe geweigert, jedoch wider Abschlagung seines Gesuchs um Entlassung beim Appellationsgerichte zu Zwickau Berufung eingelegt. Unter diesen Umständen hat das Ministerium des Innern Bedenken getragen, Schaarschmidt die Missive zustellen zu lassen, jedoch sich andererseits auch nicht für ermächtigt gehalten, eine neue Wahl anzuordnen. So liegt die Sache gegenwärtig. Es ist nun wohl für die Kammer nothwendig zu erfahren, welchen Erfolg die von Schaarschmidt eingelegte Berufung gehabt habe, und es schlägt Ihnen deshalb das Directorium vor, daß es ermächtigt werden möge, sich nochmals an das Gesamtministerium zu wenden, und durch dasselbe Erkundigung einzuziehen, ob Schaarschmidt's Berufung verworfen worden sei oder nicht? Darauf würden sich die fernern Maassnahmen der Kammer zu richten haben. Sind Sie damit einverstanden?

Abg. Schwedler: So sehr ich damit einverstanden bin, daß das Directorium diese Angelegenheit einer genauen Prüfung unterwerfe, so wenig kann ich dem beistimmen, daß es diesen Weg einschlägt, welcher jedenfalls später zum Ziele führt, als ein anderer, den ich vorzuschlagen mir erlauben